

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frohberger.

N^o 12.

Freitag, den 21. März

1834.

Gesetze.

Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz.

Von Dr. Kasimir Pfaff,

Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern.

(Fortsetzung.)

b) Pressegesez des Cantons Bern^{*)}.

Da Bern bis zu den jüngsten politischen Ereignissen, durch welche dessen Staatsverfassung völlig umgestaltet wurde, die Censur festhielt, so datirt sich das bernische Pressegesez erst vom 9. Februar 1832. Es lautet wie folgt:

§. 1. Die Verletzung des Rechts eines Andern auf Ehre und guten Namen durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt werden, ist eine ausgezeichnete Ehrverletzung. §. 2. Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehrverletzung dieser Art ist: für eine grobe Ehrverletzung (Scheltung) eine Geldbuße von 50 bis 80 Fr. und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringe Ehrverletzung (Schimpf-, Stich- und Berachtungsreden) eine Geldbuße von 25 bis 40 Fr. und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht kann, nach seinem Ermessen, die Gefangenschaft in eine Leistung umwandeln, die nicht losgelaufen werden darf, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leistung. §. 3. Wenn derjenige, welcher wegen eines Pressvergehens bestraft worden, innerhalb Jahresfrist zum zweiten oder fernern Mal ein solches begeht, so kann die Strafe bis auf den zweifachen Verlauf verschärft werden. §. 4. Die Beschuldigung oder der Vorwurf einer Hand-

lung, deren Beimeßung eine grobe oder geringe Ehrverletzung enthalten würde, wird nicht für eine solche gehalten, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzweck und ohne ehrverletzende Ausdrücke geschehen ist. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfs geführt werden. §. 5. Wer wegen einer Ehrverletzung gestraft wird, soll zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ist. Der Herausgeber des Blattes, in welchem die Ehrverletzung gestanden, ist gehalten, die Genugthuung, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugesandt wird, in sein Blatt aufzunehmen, und sie ohne Zusatz oder Anmerkung abdrucken zu lassen. §. 6. Eine Ehrverletzung der in dem §. 1. bezeichneten Art kann mit der dreifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer der hiernach angegebenen Behörden oder Personen zugesandt wird: a) der obersten Bundesbehörde, oder einem mit der Eidgenossenschaft befreundeten Souverain; b) einer obern Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde dieses oder einer obern Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde eines andern eidgenössischen Standes; c) einem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder einem diplomatischen Agenten in seinen Amtsverhältnissen, oder einem Stellvertreter, oder einem Abgesandten eines eidgenössischen Standes in seinen Amtsverhältnissen; d) einer eidgenössischen Militärbehörde. §. 7. Eine Ehrverletzung der in dem §. 1. bezeichneten Art kann mit der zweifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer von dem Regierungsrath ernannten Behörde, oder einem geistlichen oder einem weltlichen Beamten des Cantons in seinen Amtsverhältnissen zugesandt wird. §. 8. Wer durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt werden, sich eines Vergehens gegen eine der von dem Staate gewährleisteten christli-

^{*)} Bereits in der Zeitschrift f. Rechtswissenschaft u. 4. Bd 3. Heft S. 484 u. fgde. abgedruckt.

1. Jahrgang.